

active on snow e.V.

Satzung

Stand: 22. Januar 2015

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " "active on snow e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Burghausen.

§ 2. Mitgliedschaft im BLSV und BSV

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und in dessen ausgewählten Fachverbänden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3. Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- c) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Skilaufs, verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten, Sport- und Spielveranstaltungen insbesondere im Bereich des Skisports (Alpin, Langlauf, Touren, Snowboard)
 - Förderung des Umweltbewusstseins seiner Mitglieder
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Skilehrern
 - Jugendpflege
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßem Zweck verwendet werden.
- f) Beim Ausscheiden oder Ausschluß eines Mitglieds werden Aufnahme- oder Mitgliederbeiträge sowie Spenden nicht zurückerstattet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Organisation

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsausschusses die Gründung von Abteilungen beschließen.

§ 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni.

§ 6. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- b) Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- c) Der Vorstand kann die Mitgliederzahl beschränken, wenn nur so erreicht werden kann, dass ein geordneter und sinnvoller Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.
- d) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- e) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden. Lehnen diese die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
- f) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- g) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
 - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- h) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- j) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- k) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- l) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- m) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in Abs. g) genannten Voraussetzungen oder aufgrund grob unsportlichen Verhaltens durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag des 5-fachen des Jahresbeitrages und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen

Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

- n) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- o) Beim Austritt eines Mitgliedes müssen sämtliche vom Verein ausgegebenen Gegenstände zurückgegeben werden.
- p) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zum Ende der Amtszeit Rechenschaft abzulegen; Unterlagen und Aufzeichnungen sind lückenlos abzugeben.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins fördern und die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einhalten.

§ 8. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand
4. die DSV-Skischule (soweit eine solche errichtet wird). Diese wird unter der Bezeichnung „DSV Skischule des active on snow e.V.“ im Bayerischen Skiverband“ geführt.

§ 9. Der Vorstand

Abs 1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem /der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassier/erin
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- den Abteilungsleitern/innen sofern Abteilungen bestehen

Sofern ein/e Jugendleiter/in oder ein Jugendvertreter/in bestellt ist, ist er/sie ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Ob ein Jugendleiter/in oder Jugendvertreter/in bestellt wird bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1.Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und den Ausschusssitzungen
- der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Sie können nicht Abteilungsleiter sein.

Die Mitglieder des Vorstandes legen fest, wer welche Aufgaben im Vorstand übernimmt.

Ein Vorstandsmitglied hat die Aufgaben des DSV-Skischulleiters wahrzunehmen.

Abs 2 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des active on snow e.V.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, der Mitgliederversammlung zur Ehrung vorschlagen. Das nähere regelt eine Ehrenordnung.

Der Vorstand kann selbstständig Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein beizulegen versuchen. Im Übrigen wird auf die Vereinsschiedsgerichtsbarkeit verwiesen.

Abs 3 Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Das Wahlverfahren legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlleiters fest.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt werden. Bei Stimmenzersplitterung durch mehrere Vorschläge muss im zweiten Wahlgang jeweils zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt werden.

Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Abs 4 Beschlussfassung und Einberufung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn er wenigstens zwei Tage vorher geladen wurde und bei Beschlussfassung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Abs 5 Wahlperiode

Die Wahlperiode dauert 2 Jahre.

§ 10. Vereinsausschuss

Abs 1 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand

2. den Schneesportlehrern und den Übungsleitern, die während des Geschäftsjahres aktiv und selbstverantwortlich eine Gruppe leiten und aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken
3. den aktiven Mitgliedern, die selbstverantwortlich Freizeitaktivitäten (Einzel-Projekte) im Auftrag des Vereins durchführen und aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken

Eine Einladung zu einer Ausschusssitzung gilt als Mitteilung über die Berufung in den Ausschuss. Jedes Mitglied kann sich um Mitgliedschaft im Ausschuss bewerben. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Abs 2 Aufgaben

Der Ausschuss berät den Vorstand in sportlichen und organisatorischen Fragen. Er entscheidet auch über die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Aufnahmegebühren. Ein Ausschussmitglied kann jederzeit Anträge/Wünsche an den Vorstand richten, über die dieser in angemessener Frist zu entscheiden hat.

Abs 3 Einberufung

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr oder nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Ladung soll schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Ausschuss kann auch gruppenweise, z.B. nach Sommer- oder Wintersport getrennt einberufen werden.

Die Berufung in den Ausschuss gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

§ 11. Mitgliederversammlung

Abs 1 Aufgaben

Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlußfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands, sowie gegebenenfalls für die vorzeitige Abberufung der Vereinsorgane oder einzelner ihrer Mitglieder
- b) die Beschlußfassung über Anträge nach § 6 (Ausschluß); Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung ist zu gewähren,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsvoranschlages und die Entlastung des Vorstandes sowie Satzungsänderungen
- d) die Wahl des/der Kassenprüfer
- e) für die Beschlussfassung über Anträge gem. § 9 Abs 2
- f) die Auflösung des Vereins

Abs 2 Abstimmung und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes volljährige anwesende Mitglied eine Stimme. Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig über einen anderen Wahlmodus entscheiden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Abs 3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, weil weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei Auflösung oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Burghausen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abs 4 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, ebenso für alle das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussenden Beschlüsse.

Abs 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist spätestens drei Monate nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres durchzuführen.

Abs 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird:

- a) vom Ausschuß mit 2/3 Mehrheit oder
- b) von mindestens 25% der Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Abs 7 Ladungsfrist

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch Veröffentlichung im Burghauser Anzeiger.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung im Internet als PDF-Dokument unter der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Es gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung kein bei der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied schriftlich per Einschreiben beim Vorstand widersprochen hat. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12. Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 13. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Abs 1 Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Abs 2 Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Abs 3 Aufwendersatz

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Abs 4 Finanzordnung

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14. Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Jugend- und Ehrenordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 15. Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 22. Januar 2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung des active on snow e.V.

Burghausen, den 22. Januar 2015

Vorname

Name

Unterschrift
